



MARKTGEMEINDE WAGNA

Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Wagna

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wagna hat in seiner Sitzung vom 11.12.2019 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 149/2016, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Wagna werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetztes 1948 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 5,52 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutz- und Mischwasserkanäle

€ 25,00/m² (exkl. MWSt.)

(2) Dieser Festsetzung liegen die Gesamtbaukosten von € 25.486.618,49 (exkl. MWSt.) - vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Beiträge und Zuschüsse von € 3.090.385,51 (exkl. MWSt.) - mit einer anrechenbaren Gesamtsumme von € 22.396.232,98 (exkl. MWSt.) und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 49.458 lfm zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 v. H. des Einheitssatzes (€ 12,50/m²) in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 v. H. des Einheitssatzes (€ 2,50/m²) in Anrechnung gebracht.

*Aflenz | Hasendorf
Leitring | Wagna*

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr wird sowohl für Personen als auch für Betriebe nach Einwohnergleichwerten berechnet.

(3) Die Höhe des Einheitssatzes für die Kanalbenutzungsgebühr beträgt

€ 128,91 (exkl. MWSt) je EGW und Jahr

(4) Die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) erfolgt angelehnt an die maßgebende ÖNORM B2502-2 gemäß folgender Tabelle:

Wohngebäude (Haupt- oder Nebenwohnsitz):

je gemeldete Person (inkl. 1. Kind) im Haushalt	1 EGW
ab dem 2. Kind für das Familienbeihilfe bezogen wird	je Kind = 0,5 EGW
Unbewohnte Gebäude: Zweitwohnsitze und Gebäude ohne gemeldete Person	1 EGW
Öffentliche Gebäude, Ämter, Pfarramt, Büro- und Geschäftshaus, Werkstätten, Einzelhandel, Bauhof, Rettungsorganisationen, etc.	3 Beschäftigte = 1 EGW
Schule, Kindergarten	3 Kinder = 1 EGW
Schule, Kindergarten zusätzlich	3 Betreuungspersonen = 1 EGW
Beherbergungsbetriebe (unter Berücksichtigung der Auslastung):	
Auslastung von 50 % oder mehr	je Bett = 1 EGW
Unter 50 % Auslastung	je Bett = 0,5 EGW
Gaststätte ohne Küchenbetrieb, Thekenplätze	3 Sitz- bzw. Thekenplätze = 1 EGW
Gaststätte mit Küchenbetrieb	je Sitzplatz = 1 EGW
Gaststätte Saal oder Garten	10 Sitzplätze = 1 EGW
Versammlungsstätte (Kino, Theater, Kultursaal etc.)	15 Sitzplätze = 1 EGW
Sportstätte-Besucher	50 Besucherplätze = 1 EGW
Sportstätte-Sportbetrieb	3 Duschköpfe = 1 EGW
Spital	je Bett = 3 EGW
Pflegeheim	je Bett = 1,5 EGW
Spital, Pflegeheim zusätzlich	3 Betreuungspersonen = 1 EGW
Autowaschanlage ohne Recycling	je Waschbox = 5 EGW
Autowaschanlage mit Recycling	je Waschbox = 1 EGW
Tankstelle	je Zapfsäule = 1 EGW
Friseur-, Kosmetiksalon	je Friseur-, Behandlungssessel = 1 EGW
Privates Schwimmbad	1 EGW

(5) Für Starkverschmutzer werden die EGW gesondert festgesetzt. Es gelten nachstehende Regelungen:

Als Starkverschmutzer gelten Einleiter, welche die geltenden Normschutzfrachten um mehr als 50 % überschreiten. Als Normschutzfrachtwerte gelten folgende Basisdaten:

60 g	BSB ₅ pro Tag bzw. 300 mg O ₂ /I (Biochemische Sauerstoffzehrung)
100 g	CSB pro Tag bzw. 500 mg O ₂ /I (Chemische Sauerstoffzehrung)

Die Ermittlung bzw. Anpassung der Einwohnergleichwerte für solche Betriebe erfolgt längstens 5-jährlich oder im Anlassfall durch entsprechende Messungen, Erhebungen und Bewertungen durch einschlägige Sachverständige auf Basis der Bezug habenden Normen. Hierbei können auch die EGW-

Werte aus vorhandenen behördlichen Bewilligungen oder Indirekteinleiterverträgen herangezogen werden.

(6) Für die Ableitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Kanalanlage wird pro Quadratmeter Verrechnungsfläche (Dachflächen, Hofflächen und sonstige Flächen usw.) eine Gebühr von € 0,50 einmalig pro Jahr verrechnet. Die Ermittlung der Flächen erfolgt nach tatsächlichem Ausmaß. Für Dachflächen ist die horizontale (projizierte) Fläche heranzuziehen. Die anzuschließenden Flächen sind von den Abgabepflichtigen mittels Erhebungsformblatt der Abgabebehörde mitzuteilen bzw. werden von der Marktgemeinde Wagna erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Zur Festlegung der aktuellen EGW-Zahlen für das jeweils laufende Quartal die Stichtage 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

(4) Für die Abgabefestsetzung gelten die Bestimmungen gemäß § 8 des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Wagna vom 12.12.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Peter Stradner)

Wagna, am 11.12.2019

angeschlagen am: 12.12.2019
abgenommen am: 08.01.2020